

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	

Anfrage der FDP-Fraktion gem. § 4 der GO des Rates der Stadt Köln zur Einstellung der institutionellen Förderung des Kulturbunkers (TOP 7.2.4 der Sitzung der Bezirksvertretung Mülheim vom 21.01.2013)

Zu Frage 1:

Wie hoch ist im Falle einer durch die erwähnte Maßnahme erzwungenen Schließung der „örtlichen Begegnungsstätte“ der Betrag, welcher seitens der Stadt an das Land zurückgezahlt werden muss?

Stellungnahme der Verwaltung:

Sollte der Kulturbunker nicht mehr durch den Kulturbunker Mülheim e.V. oder einen anderen Träger/Dritten als „örtliche Begegnungsstätte“ fortgeführt werden und damit den Förderzweck nicht mehr erfüllen können, müsste die Stadt die gewährte Landeszuwendung anteilig zurückzahlen. Die für den Bunker gewährte Landeszuwendung betrug 1.313.033,81 €. Der Kulturbunker wurde im Mai 2000 eröffnet. Die Zweckbindungsfrist der bewilligten Landeszuwendung beträgt 20 Jahre.

Der Bunker wurde im Mai 2000 eröffnet. Von Mai 2000 bis Februar 2013 wurden insgesamt zwölf Jahre und zehn Monate (= 154 Monate) der Zweckbindungsfrist erfüllt. Nach dieser Berechnung unterliegt der Bunker noch der Zweckbindungsfrist bis April 2020. Bei einer Schließung ab März 2013 wären insgesamt sieben Jahre und zwei Monate (86 Monate) der Zweckbindungsfrist nicht erfüllt. In diesem Fall läge der anteilige Rückzahlungsbetrag für die Landeszuwendung bei 470.503,78 €.

Zu Frage 2 liegt noch keine Antwort der Verwaltung vor.

Zu Frage 3:

Was geschieht, wenn der Rat der Schließung nicht zustimmt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Sollte der Rat im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2013/2014 dem Konsolidierungsvorschlag der Kulturverwaltung nicht zustimmen, müssen durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des Gesamthaushaltshalt finanzneutral die Fördermittel von 80.000 € gedeckt werden.

Zu Frage 4:

Welche finanzielle Übergangslösung (besonders für die Personalkosten und die Kontinuität der Arbeit) schlägt die Verwaltung vor?

Die Kulturverwaltung hat unter Hinweis auf die späte Verabschiedung des Doppelhaushalts 2013/2014 und die somit fehlende politische Entscheidung über die Einstellung der Förderung des Vereins vorgeschlagen, durch Inanspruchnahme von Projektmitteln für interkulturelle Kunstprojekte zulasten des Kulturamtsbudgets monatliche Abschläge in Höhe von jeweils 1/12 des bisherigen Jah-

rezuschusses zu gewähren. Angesichts der vorläufigen Haushaltsführung sind jedoch die restriktiven Vorgaben des § 82 GO NW zu beachten, so dass die Finanzverwaltung gebeten worden ist, die haushaltsrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit dieser Fragestellung zu klären. Eine Antwort steht noch aus.

Zu Frage 5:

Ist mit einer Konventionalstrafe seitens des Landes wegen Vertragsbruches zu rechnen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Landeszuwendung für den Kulturbunker wurde durch einen eigenständigen Bescheid erteilt. Die Zuwendung unterliegt einer Zweckbindung: „öffentliche Begegnungsstätte“ mit einer Frist von 20 Jahren, in der diese Zweckbindung zu gewährleisten ist. Es gibt also einen Bescheid und keinen Vertrag, insofern ist auch keine Konventionalstrafe vereinbart. Allerdings ist, wie in der Beantwortung zu Frage 1 aufgeführt, bei Nichterfüllung der Zweckbindungsfrist die Landeszuwendung anteilig zurückzuzahlen.